

02.02.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4803 vom 4. Januar 2021
der Abgeordneten Verena Schäffer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12248

Polizeieinsatz bei Anti-Braunkohleprotesten Ende September 2020 – Einsatz von Pfefferspray und Einsatzmehrzweckstöcken

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Für den Zeitraum vom 23. bis 28. September rief das Bündnis „Ende Gelände“ zu Protestaktionen im rheinischen Braunkohlerevier auf, um sich gegen den Braunkohleabbau dort zu wenden. Der Schwerpunkt der Aktionen war am Samstag, den 26. September. Laut Medienberichten sollen etwa 3.000 Personen daran teilgenommen haben.

Bei den Aktionen teilte sich „Ende Gelände“ in unterschiedliche Gruppen, sogenannte „Finger“, mit etwa 200 Personen auf, die nach verschiedenen Farben unterschieden wurden. Auf einem Feldweg sollen Demonstrierende des „grünen Fingers“ von Beamtinnen und Beamten der bayerischen Polizei aufgehalten worden sein. Dabei soll es zu einem intensiven Einsatz von Pfefferspray und Schlagstöcken gekommen sein.¹

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 4803 mit Schreiben vom 2. Februar 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage 4803 steht - wie die Beantwortung der Kleinen Anfragen 4802 (LT-Drs. 17/12247), 4804 (LT-Drs. 17/12249) und 4805 (LT-Drs. 17/12250) - im thematischen Zusammenhang zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 4801 (LT-Drs. 17/12246). Insofern wird auf die dortige Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 1. Wie bewertet die Landesregierung den beschriebenen Einsatz von Pfefferspray im Rahmen des Einsatzes beim „grünen Finger“ von „Ende Gelände“? (Bitte auch aus einsatztaktischer Sicht in Bezug auf den Einsatz von Pfefferspray auf offenem Feld.)***

¹ Twitter: <https://twitter.com/lgbeutin/status/1309795731667136514>

- 2. Wie bewertet die Landesregierung den beschriebenen Einsatz von Einsatzmehrzweckstöcken im Rahmen des Einsatzes beim „grünen Finger“ von „Ende Gelände“?**
- 3. Auf welchen Tatsachen zur Erfüllung der Voraussetzungen welcher Rechtsgrundlagen erfolgten die polizeilichen Maßnahmen (Pfefferspray- und Schlagstockeinsatz) im Rahmen des beschriebenen Einsatzes beim „grünen Finger“ von „Ende Gelände“?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Bereich der Ortslage Merken wurde eine Gruppe von ca. 200 Personen festgestellt, die sich in Richtung des Tagebaus Inden bewegte. Die Personengruppe wurde als Versammlung eingestuft (u. a. Mitführen eines Transparents). Die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung war nicht erfolgt. Ein Aufzugsweg konnte mangels Bereitschaft der Versammlungsteilnehmenden nicht kooperiert werden. Da sich einige Störer im weiteren Verlauf durch das Anlegen verbotener Schutzbewaffnung (u. a. Visiere) strafbar verhalten haben, wurde der Aufzug angehalten. In diesem Zusammenhang wurde eine Polizeikette eingerichtet. Eine Reaktion der Versammlungsteilnehmenden auf die Aufforderung, die Schutzbewaffnung abzulegen, erfolgte nur in einem Fall. Die Personengruppe setzte sich stattdessen geschlossen in Richtung der Polizeikräfte in Bewegung und versuchte, die Polizeikette zu durchbrechen, augenscheinlich um sich weiter in Richtung des Tagebaus Inden zu begeben. Insoweit waren unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib oder Leben sowie die Begehung von Straftaten durch das Eindringen in den Tagebau sowie die Besetzung von bergbaulicher Infrastruktur zu erwarten. Letztlich konnte ein Durchbrechen der Polizeikette - auch mit Blick auf die Dynamik der hieraus resultierenden Einsatzsituation - nur durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs unter Einsatz körperlicher Gewalt und unter Zuhilfenahme des Einsatzmehrzweckstockes (EMS) sowie des Reizstoffsprühgerätes (RSG) gemäß §§ 57 ff. Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) unterbunden werden.

In einem sodann erst möglichen Kooperationsgespräch wurden - bei versammlungsfreundlicher Auslegung - der weitere Ablauf des Aufzugs festgelegt und hiermit einhergehende Auflagen erteilt. Nachdem sich der Aufzug erneut in Bewegung gesetzt hatte, erfolgte nach kurzer Zeit der Versuch, sich zu der in unmittelbarer Nähe liegenden Abbruchkante des Tagebaus Inden zu bewegen. Trotz Androhung von Zwangsmitteln erfolgte ein weiterer Versuch, eine errichtete Polizeikette zu durchbrechen. Den eingesetzten Polizeikräften gelang es jedoch, die Störer einzuschließen. Die Versammlung wurde in der Folge gemäß § 15 Versammlungsgesetz aufgelöst.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in der dynamischen Situation eines Durchbruchversuchs und der dabei erfolgten oben genannten Zwanganwendung ein Polizeibeamter zu Fall kam und auf dem Boden liegend zwischen die ersten Reihen der Störer geriet. Er konnte unter Inkaufnahme situationsbedingter Risiken schließlich durch andere Einsatzkräfte zurückgezogen werden, so dass die bestehende akute Gefahr für Leib und Leben abgewehrt werden konnte. Auch störerseits wurde auf diese Situation unterstützend reagiert, um das Zurückziehen des Beamten zu ermöglichen. Dies war allerdings teilweise beeinflusst bzw. zeitlich verzögert durch gruppenspezifische Prozesse, da die gesamte Gruppierung sich in Richtung der Polizeikette bewegte bzw. in diese Richtung agierte. Insoweit stehen Zwangsmaßnahmen (Anwendung körperlicher Gewalt, Einsatz von RSG und EMS) zumindest teilweise auch in diesem Zusammenhang.

Das Anhalten des Aufzugs erfolgte auf Grund der beschriebenen Umstände, die eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedingt haben, nach

Maßgabe des § 15 Versammlungsgesetz. Die zwangsweise Durchsetzung durch Anwendung unmittelbaren Zwangs (Einsatz von RSG und EMS) ergibt sich aus den §§ 57 ff. PolG NRW.

4. *Wie lauten die polizeilichen Vorgaben des Einsatzes von Pfefferspray und Einsatzmehrzweckstöcken gegen Menschen bei Demonstrationen bzw. Protestaktionen?*

Die zwangsweise Durchsetzung von Maßnahmen des Versammlungsrechts durch Anwendung unmittelbaren Zwangs richtet sich nach §§ 57 ff. PolG NRW. EMS und RSG sind Hilfsmittel der körperlichen Gewalt bzw. Waffen und können in diesem Rahmen zur Anwendung kommen (vgl. § 58 PolG NRW). Dem Einsatz geht vor dem Hintergrund bestehender Formvorschriften (vgl. § 61 PolG NRW) grundsätzlich eine Androhung ggf. durch konkludentes Handeln voraus. Zudem wird der Einsatz regelmäßig durch eine begleitende Kommunikation gestützt. Weitergehende untergesetzliche Regelungen zum Einsatz von EMS und RSG bei Versammlungen sind nicht gegeben.

5. *Wie viele Personen (sowohl Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als auch Protestierende) wurden bei dem oben genannten Einsatz verletzt?*

Bei dem in Rede stehenden Einsatzgeschehen wurden fünf Einsatzkräfte der Polizei und fünf Versammlungsteilnehmende verletzt.